

## Verfahrensgang

**OLG Stuttgart, Urt. vom 12.04.2022 - 1 U 205/18, [IPRspr 2022-272](#)**

## Rechtsgebiete

Handels- und Transportrecht → Wertpapierrecht

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

Allgemeine Lehren → Vorfrage

## Leitsatz

*Das anwendbare Recht für Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Ad-hoc-Mitteilungen ist nach der deliktsrechtlichen Ausweichklausel in Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO und damit abweichend von der Grundregel in Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO zu bestimmen, weil an das Emittentenstatut und nicht an den Marktort anzuknüpfen ist. [LS der Redaktion]*

## Rechtsnormen

DepotG § 17a

EGBGB Art. 43

EuGVVO 1215/2012 Art. 1; EuGVVO 1215/2012 Art. 4; EuGVVO 1215/2012 Art. 7;

EuGVVO 1215/2012 Art. 26; EuGVVO 1215/2012 Art. 63; EuGVVO 1215/2012 Art. 66

FrHSchV D-USA Art. XXV

NY UCC (New York/USA) Art. 8

Rom II-VO 864/2007 Art. 4; Rom II-VO 864/2007 Art. 14; Rom II-VO 864/2007 Art. 31 f.

WpHG § 37b

ZPO §§ 12 ff.

## Sachverhalt

Die Klägerinnen verlangen als Käufer von Vorzugsaktien der beklagten Holdinggesellschaft Schadensersatz im Zusammenhang mit dem sog. V.-Abgasskandal. Die beiden Klägerinnen sind Fondsgesellschaften der US-amerikanischen E.-Gruppe. Die beklagte P. Automobil Holding SE ist als Holdinggesellschaft mit rund 52 % der Stimmrechte an dem Automobilhersteller V. AG, ihrer Streithelferin, beteiligt; diese Beteiligung stellt ihr einziges substantielles Investment dar. Die Klägerinnen erwarben in den Jahren 2013 bis 2015 Vorzugsaktien der Beklagten. Sie nehmen die Beklagte im Zusammenhang mit dem Einbau einer sog. Abschaltvorrichtung in Dieselfahrzeugen, bekannt als V.-Diesel- oder V.-Abgasskandal, auf Schadensersatz in Anspruch, insbesondere wegen der Verletzung kapitalmarktrechtlicher Publizitätspflichten.

Die Klägerinnen machen Kursdifferenzschaden geltend. Das Landgericht hat das vorliegende Verfahren zunächst mit Beschluss vom 20.10.2017 im Hinblick auf die Aktienkäufe vom 3.6.2014 bis 6.7.2015 bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart über die im Vorlagebeschluss des Landgerichts Stuttgart vom 28.2.2017 (Az.: 22 AR 1/17 Kap) genannten Feststellungsziele ausgesetzt. Mit dem angegriffenen Urteil vom 24.10.2018 hat das Landgericht auf die mündliche Verhandlung vom 12.9.2018 die Teilaussetzung aufgehoben und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin zu 1 sowie an die Klägerin zu 2 zu zahlen, und festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägerinnen jedweden weiteren Schaden, der ihnen im Zusammenhang mit Erwerben der Vorzugsaktie der Beklagten im Zeitraum vom 3.6.2014 bis 6.7.2015 aufgrund der Verletzung der Ad-Hoc-Publizitätspflicht durch die Beklagte im Zusammenhang mit der „Dieselgate-Betrugsaffäre“ bei der V. AG entsteht, zu ersetzen; im Übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Klägerinnen machen mit ihrer Berufung geltend, dass die Berechnung des Schadens durch das Landgericht nicht den zutreffenden Kursdifferenzschaden abdecke und die Schäden aus Umsatzgeschäften des Jahres 2013, also vor dem 23.5.2014, zu Unrecht nicht berücksichtigt worden seien.

## Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] B.

[2] Die Berufungen beider Seiten sind zulässig. Die Berufung der Klägerinnen ist jedoch unbegründet, während die Berufung der Beklagten Erfolg hat.

[3] I. ... II.

[4] Die von den Klägerinnen erhobene Klage ist zulässig.

[5] 1. Das Landgericht geht zutreffend davon aus, dass die Klägerinnen partei- und prozessfähig sind. Die Berufung der Beklagten greift die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Urteil auch nicht an (siehe dort Rn. 81 ff.; ferner Senatsprotokoll vom 12.9.2019, S. 3). Bei der im US-Bundesstaat Delaware gegründeten Klägerin zu 2 mit Satzungssitz in New York ist nach Art. XXV Abs. 5 S. 2 des im Verhältnis zu den USA maßgeblichen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 29.10.1954 von der nach dortigem Gründungsrecht gegebenen Rechtsfähigkeit auszugehen (vgl. BGH, Urteil v. 29.1.2003 - VIII ZR 155/02 (IPRspr. 2003 Nr. 10b) -, BGHZ 153, 353, juris Rn. 8 ff.). Nach den von der Berufung der Beklagten nicht angegriffenen Feststellungen des Landgerichts befindet sich der effektive Verwaltungssitz (zu der außerhalb der EU anzuwendenden Sitztheorie vgl. zusammenfassend BGH, Urteile vom 29.1.2003 - VIII ZR 155/02 (IPRspr. 2003 Nr. 10b) -, BGHZ 153, 353, juris Rn. 9; vom 12.7.2011 - II ZR 28/10 ([IPRspr 2011-221b](#)) -, BGHZ 190, 242 Rn. 16) der nach dem Recht der Cayman Islands gegründeten Klägerin zu 1 im US-Bundesstaat New York, nach dessen Recht die Gründung und Sitzverlegung anerkannt wird. Das Landgericht legt im Urteil auch korrekt und unbeanstandet dar, dass die Angaben in der vorliegenden Klageschrift zur Bezeichnung der Klägerinnen ausreichend sind (siehe dort Rn. 99-103).

[6] 2. Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Die Vorschriften der (deutschen) Zivilprozessordnung über die örtliche Zuständigkeit (§§ 12 ff. ZPO) regeln mittelbar auch die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit deutscher und ausländischer Gerichte. Soweit nach diesen Vorschriften ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist, ist es im Verhältnis zu den ausländischen Gerichten auch international zuständig (vgl. BGH, Urteil vom 5.5.2011 - IX ZR 176/10 ([IPRspr 2011-233](#)) -, BGHZ 189, 320 Rn. 7). Im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der EuGVVO n.F. (VO [EU] Nr. 1215/2012) gehen deren Gerichtsstände vor (vgl. Zöller/Schultzy, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 32b Rn. 8). Die EuGVVO n.F. ist hier einschlägig. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist die EuGVVO n.F. auch auf einen Rechtsstreit zwischen einem Beklagten, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, und einem Kläger eines Drittstaats anwendbar (vgl. EuGH EuZW 2005, 345 Rn. 27; EuZW 2016, 558 Rn. 20). Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben. Die zeitliche Anwendbarkeit der EuGVVO n.F. folgt aus Art. 66 Abs. 1 EuGVVO n.F., die sachliche aus Art. 1 EuGVVO n.F. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt auf dieser Grundlage aus Art. 26 Abs. 1 EuGVVO n.F. (rügelose Einlassung) und auch aus Art. 4 Abs. 1, 63 Abs. 1 EuGVVO n.F. (Sitz der Beklagten) sowie Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. (Handlungsort einer unerlaubten Handlung, vgl. OLG Frankfurt EuZW 2010, 918 f.).

[7] III.

[8] Im Streitfall ist in erster Linie deutsches Recht anwendbar.

[9] 1. Das Landgericht ist zutreffend und von den Berufungen unbeanstandet davon ausgegangen, dass das anwendbare Recht für die eingeklagten Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Ad-hoc-Mitteilungen nach der deliktsrechtlichen Ausweichklausel in Art. 4 Abs. 3 ROM II-VO (VO [EG] 864/2007) und damit abweichend von der Grundregel in Art. 4 Abs. 1 ROM II-VO zu bestimmen ist und hier deutsches Recht zur Anwendung kommt, weil an das Emittentenstatut und nicht an den Markttort anzuknüpfen ist (siehe das angegriffene Urteil Rn. 162 ff.; vgl. Hellgardt in: Assmann/Schneider/ Mülbart, WpHR, 7. Aufl. 2019, §§ 97, 98 WpHG Rn. 175 ff. m.w.N.; zur Einordnung als deliktische Haftung Hellgardt, a.a.O. Rn. 45 ff.; zur zeitlichen Anwendbarkeit Art. 31 f. ROM II-VO). Im Übrigen geht der Senat, wie in der mündlichen Verhandlung vom 12.9.2019 dargelegt, davon aus, dass auch eine stillschweigende Rechtswahl im Sinne von Art. 14 Abs. 1 ROM II-VO anzunehmen ist, weil beide Seiten - auch die in Drittstaaten ansässigen Klägerinnen - sich dezidiert auf die materiell-rechtlichen Regelungen des § 37b WpHG a.F. berufen (Senatsprotokoll vom 12.9.2019, S. 4 f., Bl. 2454 f.). Dem sind die Parteien in der Verhandlung vom 12.9.2019 nicht entgegengetreten. Vielmehr haben die Parteien ihr Vorbringen zum

deutschen Recht mit ihren weiteren schadensrechtlichen Ausführungen bis zur Verhandlung vom 10.3.2022 und auch danach noch vertieft. Unter den vorliegenden Umständen ist somit davon auszugehen, dass die Parteien das Bewusstsein und den notwendigen Willen hatten, durch die Berufung auf deutsche Rechtsvorschriften das deutsche Recht als Deliktsstatut zu wählen (vgl. BGH, Urteile vom 12.12.1990 – VIII ZR 332/89 (IPRspr. 1990 Nr. 44) –, NJW 1991, 1292, 1293; vom 30.10.2008 – I ZR 12/06 ([IPRspr 2008-38](#)) –, NJW 2009, 1205 Rn. 19; vom 31.5.2011 – VI ZR 154/10 ([IPRspr 2011-183b](#)) –, BGHZ 190, 28 Rn. 47; MüKoBGB/Junker, 8. Aufl. 2021, Art. 14 ROM II-VO Rn. 32 f., auch zu Erwägungsgrund Nr. 31 der ROM II-VO).

[10] 2. Unabhängig von dieser für die Haftung maßgeblichen Hauptfrage wäre die Frage einer Aktivlegitimation der Klägerinnen als Vorfrage selbständig anzuknüpfen (hierzu zusammenfassend Grüneberg/Thorn, 81. Aufl. 2022, Einl. EGBGB Rn. 29 mit Nachw. aus der Rspr.). Für diese Vorfrage haben die Parteien im Ergebnis zu Recht auf US-amerikanisches Recht (Art. 8 UCC New York) abgestellt. Da aus den nachfolgenden prozessualen Gründen von der Aktivlegitimation der Klägerinnen auszugehen ist (unten IV. 1.), kann offenbleiben, ob sich dies aus Art. 43 EGBGB ergibt, wonach bei Wertpapieren das Recht am Lageort über das Recht am Papier entscheidet (sog. Wertpapiersachstatut, Grüneberg/Thorn, a.a.O., Art. 43 EGBGB Rn. 1; das Recht aus dem Papier folgt dem jeweiligen Forderungsstatut oder Gesellschaftsstatut, vgl. Staudinger/Mansel, BGB (2015), Anh. zu Art. 43 ff. EGBGB Rn. 74; MüKoBGB/Wendehorst, 8. Aufl. 2021, EGBGB Art. 43 Rn. 200-202; nach OLG Frankfurt ZEV 2011, 478, juris Rn. 31 ff. richtet sich die Übereignung von Wertpapieren in schweizerischer Sammelverwahrung bei einer Depotbank durch Abtretung des Besitzherausgabeanspruchs gegen die depotführende Bank nach schweizerischem Zivilrecht), oder aus der Sonderregelung in § 17a DepotG (dazu Staudinger/Mansel, a.a.O., Anh. zu Art. 43 ff. EGBGB Rn. 64 ff.; Scherer/Rögner, DepotG, 1. Aufl. 2012, § 5 Rn. 120 ff., § 17a Rn. 23 ff.; MüKoBGB/Wendehorst, 8. Aufl. 2021, EGBGB Art. 43 Rn. 247 ff.; BT-Drs. 14/1539 S. 15 f.; zum umstrittenen Geltungsbereich des § 17a DepotG Einsele WM 2001, 2415, 2419 ff., EuZW 2018, 402, 405 ff. und MüKoHGB/Einsele, Band 6, 4. Aufl. 2019, Q. Depotgeschäft Rn. 211).

[11] IV. ...

## Fundstellen

### Bericht

Weiss, EWiR, 2022, 421

### LS und Gründe

WM, 2022, 1326

WuB, 2022, 337, mit Anm. *Fest/Fuhrmann*

ZIP, 2022, 1047

### Aufsatz

*Klöhn*, ZIP, 2022, 1025

## Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2022-272>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).